
VD/BD / Motion Brander-Wattwil / Hobi-Neu St.Johann / Widmer-Mühlrütli: Strukturverbesserung im Kanton St.Gallen

Antrag der Regierung vom 25. Januar 2005

Nichteintreten.

Begründung: Das Instrument der Vorfinanzierung ist im Finanzhaushaltsrecht nicht speziell geregelt. Vorfinanzierungen können aber durch einen Sonderkredit nach Art. 52 Abs. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes oder in Form eines Voranschlagbeschlusses durch den Kantonsrat beschlossen werden. Die Ausgaben benötigen keine zusätzliche gesetzliche Grundlage, sondern lassen sich direkt auf den entsprechenden – je nach Modalitäten, Sicherheiten und Betrag allendings referendumpflichtigen – Kreditbeschluss abstützen.

Im Bereich des Strassenbaus sind folgende Ergänzungen zu machen:

- Mit der Annahme der Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) wird sich die Finanzierung im Strassenwesen grundlegend ändern. So werden künftig die eidgenössischen Hauptstrassen nicht mehr objektspezifisch finanziert, sondern den Kantonen werden Globalbeiträge ausgerichtet. Da für die Umfahrungsstrassen Wattwil, Bütschwil und Rapperswil noch keine vom Bund genehmigte Projekte vorliegen, werden sie dereinst aus dem Globalbeitrag zu finanzieren sein. Es wird also für die drei genannten Umfahrungsstrassen keinen Bundesanteil geben, der vorfinanziert werden kann.
- Die strassenseitige Infrastruktur zur Erschliessung des neuen Fussballstadions ist verfahrensrechtlich sichergestellt. Offen ist seitens des Bundes die Finanzierung. Eine Vorfinanzierung durch den Kanton würde den Verzicht auf andere Strassenbauprojekte oder eine vorübergehende Erhöhung des mit dem 14. Strassenbauprogramm festgelegten Verschuldungsplafonds im Strassenfonds erfordern.

Beilage: Wortlaut der Motion